



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. August 2022

Nr. 2022-511 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Rosenau», Gemeinde Flüelen; Genehmigung

Am 28. Juni 2022 erliess der Gemeinderat Flüelen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Rosenau». Die Änderung umfasst die Ergänzung eines zusätzlichen Baubereichs D auf der Liegenschaft Nr. 332, um den Bau eines gedeckten Sitzplatzes bzw. Wintergartens zu ermöglichen.

Da es sich nur um eine geringfügige Änderung des QGP handelt, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berührt, und alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geplanten Änderung zugestimmt haben, verzichtete der Gemeinderat Flüelen auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage.

Am 4. Juli 2022 ersuchte der Gemeinderat Flüelen den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Rosenau» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Weiter ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass (Art. 55 Abs. 5 PBG). Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten, sofern alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Änderung zugestimmt haben (Art. 55 Abs. 5 PBG).
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergehörigen Dokumente zur vorliegenden Änderung des QGP «Rosenau» bilden der Situationsplan 2002 im Massstab 1:500 vom

25. April 2022 und die Sonderbauvorschriften (Ergänzungsbeschrieb) vom 25. April 2022. Im Ergänzungsbeschrieb wird insbesondere die Gestaltung der Bauten innerhalb des ergänzten Baubereichs geregelt. Der QGP «Rosenau» entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, die die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die vom Gemeinderat Flüelen eingereichten Protokollauszüge genügen dieser Anforderung.
4. Der QGP «Rosenau» wurde am 17. Juni 1996 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1996-442). Eine erste Änderung erfolgte bereits 2017, die am 26. September 2017 durch den Regierungsrat genehmigt wurde (RRB Nr. 2017-535). Die aktuelle Änderung des QGP umfasst die Ergänzung eines zusätzlichen Baubereichs D auf der Liegenschaft Nr. 332, um den Bau eines gedeckten Sitzplatzes bzw. Wintergartens zu ermöglichen.
5. Die Änderung des QGP «Rosenau» entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Rosenau» sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Flüelen in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Baukommission Flüelen, 6454 Flüelen; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan Änderung QGP «Rosenau» inklusive Ergänzungsbeschrieb